

Das Bundesheer von 1920 bis 1933 - Ein Berufsheer

Das Gefüge des Bundesheeres ab 1920 wurde durch den Friedensvertrag von St. Germain bestimmt, der die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht in Österreich und die Gesamtstärke des österreichischen Heeres festlegte. Die militärischen Bestimmungen dieses Vertrages fanden ihren Niederschlag im Wehrgesetz vom 18. März 1920. Dieses Wehrgesetz sah folgenden Zweck des Bundesheeres vor:

- Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik sowie Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren
- Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs
- Schutz der Grenzen der Republik

Die Personalstärke des Bundesheeres wurde mit 30.000 Mann begrenzt, davon maximal 1.500 Offiziere und 2.000 Unteroffiziere. Die Werbung war länderweise vorzunehmen. Wien sollte 9.000, Niederösterreich 6.500, Oberösterreich und die Steiermark je 4.000, Tirol und Kärnten je 1.700, das Burgenland 1.500, Salzburg 1.000 und Vorarlberg 600 Mann stellen. Die Dienstpflicht der Mannschaften betrug 6 Jahre im Präsenz- und 6



Feldzeichen des Bundesheeres bei der Parade in Wien am 5. September 1930. Bild: Heeresgeschichtliches Museum

Jahre im Reservestand. Über eine Heeresstärke von 22.000 und 24.000 Mann kam das Bundesheer bis 1933 mangels Budgetmittel nicht hinaus.

Das Bundesheer der 1. Republik bestand aus 6 gemischten Brigaden. Die Stärke eines solchen Heereskörpers durfte zwischen 140 Offizieren und 4.250 Mann bzw. 198 Offizieren und 5.350 Mann schwanken. Planungen vom Frühjahr 1926 sahen die Auflfassung der Brigaden und die Bildung von 3 Divisionen (1. Niederösterreich und Burgenland, 2.

Wien, 3. Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg) sowie einer selbständigen Brigade (Steiermark und Kärnten) vor. Dieser Umbau kam aus personellen, materiellen und finanziellen Gründen nicht zustande. Bis 1933 betrug der Anteil des Verteidigungsbudgets am Gesamtbudget zwischen 4,2 und 5,1 Prozent (zum Vergleich: 1999 sind es ca. 2,8 Prozent!)

Die Genfer Abrüstungskonferenz des Jahres 1932/33 brachte die Möglichkeit, ein Militärassistentenkörpers mit 6-monatiger Dienstzeit zu schaffen. Im Jahr 1936 wurde die allgemeine Bundesdienstpflicht (Wehrpflicht) eingeführt, die für Männer im Alter zwischen 18 und 42 Jahren eine einjährige Wehrpflicht vorsah, diese wurde 1938 auf 18 Monate verlängert. In dieser Zeit wurde auch der organisatorische Rahmen unter Abstützung auf Mobilmachungsmaßnahmen beträchtlich erweitert.

Letzten Endes war das Berufsheerkonzept der Ersten Republik nicht erfolgreich. Es scheiterte an den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Ob sich unter gegenwärtigen Bedingungen ein Berufsheer in Österreich erfolgreich aufstellen und ergänzen läßt, muß eher skeptisch beurteilt werden.